



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 29.10.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.01.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001278

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen KapWeine - Südafrika AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

KapWeine - Südafrika AG
CHE-109.387.119
Zugerstrasse 162
8820 Wädenswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:

a) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und

b) die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung; sowie

c) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, die die Wohnsitzanforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR erfüllt;

und

a) eine im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle bestellt und diese beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet

sowie dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder

b) den Verzicht auf eine Revision eintragen lässt (Art. 727a Abs. 2 OR) und dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder

c) bei der Bezirksgerichtskasse Horgen (Postkonto 80-5645-8, IBAN CH15 0900 0000 8000 5645 8) einen Barvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.– leistet, dies zwecks Ernennung einer Revisionsstelle durch das Gericht.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).

4. [Mitteilung]

Geschäftsnummer: EO210023

Entscheiddatum: 27.10.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.